LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

17.05.2022
Drucksache 8/1175

öffentlich

Änderungsantrag
–

Fraktionen CDU, SPD und FDP

Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und FDP - **Drs. 8/1157**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Eingangstext erhält folgende Fassung:

   „Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108), wird wie folgt geändert:“.

2. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

   „3. Dem § 86 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   ‚(4) Für die Berechnung der Finanzhilfen nach § 18a ab dem Schuljahr 2022/2023 bis zum Inkrafttreten eines neuen Modells zur Berechnung der Finanzhilfe, spätestens bis 31. Dezember 2023, werden als befristete Übergangsregelung die nach § 18a berechneten Finanzhilfen um 6,35 v. H. angehoben. Diese Regelung gilt nicht für die Finanzhilfeberechnungen der vorangegangenen Schuljahre.‘ “

(Ausgegeben am 17.05.2022)

Begründung

Zu § 1 Nr. 3

Der Entwurf des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022 - HG 2022) sieht vor, dass die Finanzhilfe für die Schulen in freier Trägerschaft bis zum Inkrafttreten des neuen Finanzhilfemodells steigen soll. Um die rechtssichere Umsetzung einer solchen vorübergehenden Erhöhung ab dem 01.08.2022 zu gewährleisten, bedarf es einer gesetzlichen Fixierung im § 86 SchulG LSA, auf deren Grundlage der Schülerkostensatz zunächst nach § 18a SchulG LSA zu berechnen und dann um 6,35 Prozent zu erhöhen ist.

Siegfried Borgwardt	Dr. Katja Pähle	Andreas Silbersack
Fraktionsvorsitzender CDU	Fraktionsvorsitzende SPD	Fraktionsvorsitzender FDP